

## **Statuten**

### **I Wesen, Sinn und Zweck der Finnischen Volkstanzgruppe WENLAT**

1. Die Finnische Volkstanzgruppe WENLAT ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Die Finnische Volkstanzgruppe bezweckt:
  - Volkstanzkurse durchzuführen
  - finnisches Volkstum zu pflegen und zu verbreiten.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **II Mitglieder, Rechte, Pflichten, Austritt, Ausschluss**

4. Die Finnische Volkstanzgruppe besteht aus:
  - Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

#### ***Mitglieder***

5. Mitglied kann jede Person werden. Hat das neue Mitglied das 18. Altersjahr noch nicht erreicht, braucht es die schriftliche Zustimmung der Eltern.  
Die definitive Aufnahme von Mitgliedern erfolgt an der Generalversammlung.
6. Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Ein allfälliger Zahlungsverzug ist dem Vorstand zu begründen.  
Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 60.- pro Jahr. Er wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nur im Ausmass des von ihnen zu entrichtenden Jahresbeitrages.  
Ehrenmitgliedern ist die Zahlung eines Beitrages freigestellt.
7. Aktivmitglieder sind verpflichtet, regelmässig an den Proben teilzunehmen.
8. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind bei Generalversammlungen stimmberechtigt.
9. Passivmitglied kann werden, wer Interesse an Finnland und seiner Kultur bekundet.  
Passivmitglieder haben ein Mitspracherecht in den Generalversammlungen.
10. Die Generalversammlung ernennt Personen zu Ehrenmitgliedern, welche sich um die Finnische Volkstanzgruppe WENLAT verdient gemacht haben.

#### ***Austritt, Ausschluss***

11. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den Präsidenten per 31. Dezember.
12. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch am Eigentum der Gruppe WENLAT.
13. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten, insbesondere Beitragszahlung, nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Vereinsbetrieb erheblich stört.
14. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren.
15. Ein Ausschluss entbindet nicht von den aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen und vom Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres.

### III Vereinsorganisation

#### **Generalversammlung**

16. Die *ordentliche Generalversammlung* findet jährlich im Januar statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich eine Generalversammlung beantragt, wird innert 6 Wochen eine *ausserordentliche Generalversammlung* einberufen. Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 4 Wochen im Voraus mitgeteilt.

Spätestens zwei Wochen vor einer Generalversammlung wird den Mitgliedern eine Traktandenliste zugestellt.

Einer Traktandenänderung müssen von den Anwesenden die Mehrheit des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

17. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
18. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte:
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Budgets
  - Mitgliederbeitrag
  - Mitgliederliste
  - Jahresprogramm

Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

19. Für die folgenden Geschäfte ist das Mehr aller stimmberechtigten Mitglieder einzuholen:
- Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins

Kann nicht eine ausreichende Zahl von Mitgliedern für solche Geschäfte zur Generalversammlung mobilisiert werden, kann der Vorstand die Abstimmung schriftlich auf dem Korrespondenzweg durchführen; dabei gilt das Mehr der zurückgesandten gültigen Stimmen.

Über alle andern Geschäfte beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

20. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

#### **Vorstand**

21. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder gilt jeweils von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
22. Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Tanzleiter Mukulat (Kindergruppe)
  - Tanzleiter Wenlat

Ämterkumulation ist zulässig, der Vorstand muss aber aus mindestens drei Personen bestehen.

23. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er beschliesst Ausgaben im Rahmen des Budgets. Er bereitet die Generalversammlung vor. Der Vorstand hält die Mitglieder auf dem Laufenden.

24. **Präsident:** Er leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und ist verantwortlich für die Organisation des Vereins.

**Vizepräsident:** Er vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn.

**Aktuar:** Er führt das Protokoll der Generalversammlung und protokolliert wichtige Vorstandsbeschlüsse.

**Kassier:** Er ist verantwortlich für das Finanzwesen des Vereins, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, legt Belege ab, bereitet die Jahresrechnung und das Budget vor, lädt die Revisoren rechtzeitig zur Revision ein.

### **Revisoren**

25. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt normalerweise zwei Jahre. Jeweils zwei Revisoren sind im Amt, die Generalversammlung wählt normalerweise jedes Jahr einen neuen Revisor. Die Revisoren prüfen Rechnung und Belege und geben zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

## **IV Einnahmen und Ausgaben**

26. Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Auftrittshonorare
- Kursgelder
- Spenden
- Trachtenausleihe
- ausserordentliche Beiträge

27. Trachtenausleihe:

Der Vorstand stellt eine Liste auf, was die Trachtenausleihe kostet. Eine Trachtenausleih-Gebühr ist innert dreissig Tagen zu bezahlen.

Nichtmitglieder bezahlen einen Zuschlag auf die Leihgebühren.

28. Ausgaben:

- Kosten für die Lokale
- Kosten für externe Tanzleiter, Musiker
- Anschaffung von Material wie Trachten, Tonträger
- pauschales Honorar für die Tanzleitung
- Spesen

29. Die Arbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden nach Möglichkeit, im Rahmen des Budgets, erstattet. Dazu ist eine schriftliche Abrechnung, mit Belegen, erforderlich.

## **V Schlussbestimmungen**

30. Bei der Auflösung des Vereins geniessen die Aktivmitglieder ein Vorrecht, die vereinseigenen Trachten zu erwerben. Die Vereinsmitglieder entscheiden über die Verwendung des Vermögens.
31. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen und treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 14. Januar 2004 in Kraft.

Zürich, den 17. März 2004

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Kaija Hofmann-Kanerva

Ruth Aukia-Liechti